BESCHLUSSVORLAGE	Referat	OB/ZV
V0153/14	Amt	Personalamt
öffentlich	Kostenstelle (UA)	6001
	Amtsleiter/in	Herr Gietl
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-10 62
	E-Mail	personalamt@ingolstadt.de
	Datum	01.07.2014

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	24.07.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verkürzung der Amtszeit des berufsmäßigen Stadtrates Wolfgang Scherer und Rückübernahme in den Dienst der Stadt Ingolstadt als Beamter auf Lebenszeit (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

- 1. Die mit Wahl vom 17. Februar 2011 festgelegte Amtszeit des berufsmäßigen Stadtrates Wolfgang Scherer endet im Einvernehmen mit Herrn Scherer mit Ablauf des 31. Juli 2014.
- 2. Berufsmäßiger Stadtrat Wolfgang Scherer wird gemäß Art. 25 KWBG entsprechend seinem Antrag mit Wirkung vom 01. August 2014 in das frühere Dienstverhältnis als Beamter auf Lebenszeit bei der Stadt Ingolstadt rückübernommen.

gez.

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
	zogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (r uro müssen zum Haushalt 20 wieder	mit Bezeichnung) angemeldet		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Herr Wolfgang Scherer wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Februar 2011 für die Zeit vom 01. Juni 2011 bis 31. Mai 2017 als Leiter des Referates VI – Hochbau und Tiefbau - zum berufsmäßigen Stadtrat gewählt.

Mit Schreiben vom 02.06.2014 hat er den Antrag gestellt, aus persönlichen Gründen seine Amtszeit zu verkürzen. Er bat darum, die Amtszeit mit Ablauf des 31. Juli 2014 zu beenden. Zugleich stellte er den Antrag auf Rückübernahme gemäß Art. 25 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Er beantragte, ihn mit Wirkung vom 01. August 2014 wieder in sein früheres Dienstverhältnis bei der Stadt Ingolstadt zu übernehmen.

Gemäß Art. 25 KWBG ist ein Beamter auf Zeit, der nach Ablauf der Amtszeit das Amt nicht weiter ausübt und aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe bei einem öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes Beamter auf Zeit geworden ist, auf Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Herr Scherer war bis 31. Mai 2011 als Leitender Baudirektor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Stadt Ingolstadt beschäftigt. Die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind bei Herrn Scherer erfüllt. Gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1

Halbsatz 1 KWBG sind Vorschriften, die die Ernennung eines Beamten von einem bestimmten Lebensalter an nicht mehr zulassen, im Fall der Rückübernahme gemäß Art. 25 KWBG nicht anzuwenden.

Herr Scherer ist daher mit Wirkung vom 01. August 2014 gemäß seinem Antrag wieder als Leitender Baudirektor, Bes. Gr. A 16, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Stadt Ingolstadt zu übernehmen.